Räumliche Dimensionen von Ökonomie : historische Zunft- und Gesellschaftshäuser als Stätten der Allokation und Distribution kollektiver Ressourcen anhand von Berner Beispielen

Autor(en): **Schäppi, Daniel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale**

Band (Jahr): **28 (2014)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-632425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Daniel Schläppi

Räumliche Dimensionen von Ökonomie

Historische Zunft- und Gesellschaftshäuser als Stätten der Allokation und Distribution kollektiver Ressourcen anhand von Berner Beispielen

The Spatial Dimensions of Economics. Bernese Examples of Historical Guildhalls as Places for the Allocation and Distribution of Collective Resources

This paper focuses on social practices in Bernese guildhalls that were of great importance for the economic well-being of pre-modern guilds, crafts and associations. Guildhalls were built to provide privileged spaces for such groups. They are thus perfect examples of the economy of space. The German term *Stube* means both chamber and community. Historical corporations in Bern explicitly described themselves as building owners. Throughout their existence, they acquired, maintained and improved their club houses. The buildings were investments that also served as warehouses, workplaces and spaces where suppliers, distributors and customers came together to do business or simply to meet and chat. They provided space for accommodation, administration, political meetings, and served as ballrooms and meeting places. They are counted among the most important arenas for personal interactions in the pre-modern era. At first sight, many of those social interactions appear to us as mere rituals. But, at the same time, most of them also involved the exchange of valuable goods. Such rituals, then, were economic in character. Because of the different ways that their rooms were used, and the variety of economic interests pursued there, Bernese guildhalls were locations of conflicts as well as places of communication.

Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 28, S. 59–78.
© 2014 Chronos Verlag, Zürich, ISBN 978-3-0340-1202-7, ISSN 1664-6460

Räumliche Dimensionen von Ökonomie

Wenn von historischen Zunfthäusern die Rede ist, stehen meist die Architektur, die symbolträchtige Ausstattung und handwerksspezifische Belange im Zentrum des Interesses. Dieser Beitrag verfolgt einen anderen Ansatz und fragt nach den Funktionen von Gesellschaftshäusern als weitverbreiteten baulichen Manifestationen vermögender Berufs- beziehungsweise Gewerbekorporationen der frühen Neuzeit. Es stellt sich die Frage, warum wohl korporativ organisierte Personenverbände in unterschiedlichen Regionen Europas sich mit beinahe pawlowscher Berechenbarkeit selbst als Bauherren betätigten. Nach Arnd Kluge legten die Zünfte «in Reichsstädten und den stolzen Kantonshauptstädten der Schweizer Eidgenossenschaft [...] besonderen Wert auf ein eigenes Haus», wobei ihnen die Häuser – ganz nach traditioneller Sicht – als «Ausdruck der zünftigen Autonomie und des bürgerlich-ständischen Stolzes und Objekt der Geldanlage» gedient hätten.[1]

Natürlich waren Gesellschaftshäuser auch Repräsentations- und Investitionsobjekte, aber eben nicht nur. Anlässlich der Frage der *Ökonomie des Raums* – so die thematische Klammer des vorliegenden Sammelbands – lohnt es sich, genauer hinter die schmucken Fassaden der oft beeindruckenden Gebäude zu schauen, wo sich ein reges Treiben beobachten und ein tiefenscharfes Bild interessanter ökonomischer Praktiken in Verbindung mit Raumnutzungen gewinnen lässt. Als repräsentative Fallbeispiele dienen die Häuser der Gesellschaften zu Metzgern und Schmieden in Bern.[2] Theoretisch speisen sich die im Folgenden entwickelten Ansätze aus langjähriger Beschäftigung mit korporativen Logiken und dem Wesen kollektiver Ressourcen.[3]

Nach Max Weber haben «Vergemeinschaftungen»[4] ihrer «überwiegenden Mehrzahl nach irgendwelche Beziehungen zur Wirtschaft». Anders als «ein unzweckmässiger Sprachgebrauch» es will, versteht Weber unter «Wirtschaft» jedoch nicht «jedes

1 Arnd Kluge, Die Zünfte, Stuttgart 2007, S. 336. Kluges Darstellung liefert eine literaturbasierte Synopse des Forschungsstands hauptsächlich zum deutschen Zunftwesen.

2 Zwei Auftragsarbeiten ermöglichten dem Autor breit angelegte Archivrecherchen, die in zwei Monografien verwertet wurden: Daniel Schläppi, Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung, in: Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern, hg. von der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern, Bern 2006, S. 15–199, 302–304; Ders., Die Zunftgesellschaft zu Schmieden zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 81), Bern 2001. In den genannten Bänden ist der Forschungsstand zum bernischen Zunftwesen abgebildet, sodass hier auf lokalgeschichtliche Literaturverweise verzichtet wird.

3 Vgl. das laufende Habilitationsprojekt des Autors zum Thema *Gemeinbesitz, kollektive Ressourcen und die politische Kultur der alten Eidgenossenschaft (17. und 18. Jahrhundert).*

4 Die folgenden Zitate nach: Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. revidierte Aufl., besorgt von Johannes Winckelmann, Studienausgabe, Tübingen 1980, S. 199.

zweckrational angelegte Handeln». Er redet von «Wirtschaft» vielmehr dann, wenn «einem Bedürfnis oder einem Komplex solcher, ein, im Vergleich dazu, nach der Schätzung des Handelnden, knapper Vorrat von Mitteln und möglichen Handlungen zu seiner Deckung gegenübersteht und dieser Sachverhalt Ursache eines spezifisch mit ihm rechnenden Verhaltens wird». Die zur Diskussion stehenden Gesellschaften operierten nach Weber'scher Logik als *Vergemeinschaftungen* umfassend *wirtschaftlich,* bestand doch ihr Daseinszweck darin, zum Nutzen ihrer Mitglieder vielfältige Ressourcen zu aggregieren, zu konservieren, zu verwalten, zu verteidigen und zu verteilen. Oberste Bestimmung der Zünfte war nicht, den «Bestand des Ganzen» zu erhalten, wie die ältere Zunftforschung mit ihrem Hang zu essenzialistischer Emphase gern unterstellt hat.[5] Vielmehr ging es darum, möglicher Knappheit an Gütern, worunter hier materielle und immaterielle Werte gleichermassen verstanden werden sollen, mit intelligenter und nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung vorzubeugen. Und weil Korporationen dieses Ziel logischerweise über Gruppenhandeln beziehungsweise kollektive Investitionen und Anstrengungen verfolgten, interessieren hier in erster Linie Ressourcen, die nur im Kollektiv generiert und von legitimierten Mitgliedern des Kollektivs oder der Gruppe als solcher genutzt werden konnten.

Unter *kollektive Ressourcen* fallen einerseits sachliche Besitzrechte, Besitzstände, Kapitalstöcke, Infrastrukturen oder politische und (berufs)ständische Privilegien.[6] Anderseits umfasst das Konzept repräsentative Symbole, Ehre, Rechtswege und -sicherheit, Vertrauen, Verfahren, institutionelle und administrative Organisation, Zugang zu exklusiven Räumen, Verkehrskreisen und hermetischen Beziehungsfeldern, materielle Sicherungssysteme, Armenfürsorge, Kredit, Liquidität und anderes mehr.

Warum sollte man solche Güter nicht einfach unter Pierre Bourdieus Kapitalkategorien subsumieren?[7] Nach jahrelangem Nachdenken über die Thematik komme ich persönlich zum Schluss, dass es dem Wesen der Dinge angemessener ist, von *Ressourcen* zu sprechen. Es gibt Güter, die ökonomisch und sozial von grosser Bedeutung sind, die jedoch nicht per se existieren oder besitzrechtlich angeeignet werden können und über die nicht frei verfügt werden kann wie über ein *Kapital.* Sie müssen vielmehr fallweise hergestellt beziehungsweise von Potenz in Aktion überführt werden: Privilegien müssen im historischen Prozess stetig neu erinnert

5 Vgl. Rudolf Rösler, Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Älteres Zunftwesen in Hermannstadt bis zum Jahre 1526, Erlangen 1911, S. 45.

6 Zur heuristischen Dimension des Leitbegriffs *kollektive Ressourcen* vgl. Daniel Schläppi, Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, in: Johannes Marx, Andreas Frings (Hg.), Neue politische Ökonomie in der Geschichte (Historical Social Research, Special issue 32/4), Köln 2007, S. 169–202.

7 Vgl. Pierre Bourdieu, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198.

und durchgesetzt, Symbole mit Bedeutung belegt, Beziehungen, Ehre und sozialer Friede gepflegt, Rituale und politische Verfahren den sich wandelnden Umständen angepasst werden. An diesen Akten *permanenter Reallokation* sind in korporativer Rahmung immer Gruppen beteiligt. Viele wichtige Güter entstehen allein durch Gruppenhandeln: Gemeinschaft, Gruppenzusammenhalt, Identität, unmenschliche Härte gegen Externe bei gutem Gewissen, solidarische Politagitation, generelle Verpflichtung auf innerhalb der Gruppe zu pflegende Reziprozität in materiellen Belangen.

Man könnte von relationalen Ressourcen reden, da sich diese zwingend über kollektive Praktiken konstituieren und stets soziale Beziehungen einbegreifen. Weil diesen *«Dingen» Handlungen nicht nachgelagert, sondern immanent eingeschrieben* sind, führen an diesem Punkt auch die ansonsten wertvollen Überlegungen von Anthony Giddens nicht weiter. Er trennt Ressourcen nämlich streng von Praktiken und legt den Akzent auf Fragen der Verfügungsgewalt (verstanden als Eigentum) und der Art und Weise, wie Ressourcen an der «Generierung von Macht» beteiligt sind.[8] Bei diesem Fokus gerät jedoch ein für die frühe Neuzeit entscheidendes Strukturmoment aus dem Blickfeld: in vormodernen ökonomischen Logiken spielten *Nutzungsrechte und Partizipationschancen* eine viel wichtigere Rolle als Privatbesitz und Verfügungsmacht. Je nach historischen Rahmenbedingungen war es einfacher und kostengünstiger, nur von einem Anteil an einer Sache zu profitieren (Stichwort: *gemeiner Nutzen*), als die Sache selbst zu besitzen.

Korporationen etablierten sich als Basisgrösse der Vormoderne, weil sie sich hervorragend dazu eigneten, labile Nutzungssysteme institutionell zu stabilisieren, Ressourcenbasen zu sichern, die Nutzerkreise zu kontrollieren und gegen Konkurrenz abzuwehren. Sie dienten zum konkreten Nutzen ihrer Trägerschaften, als Katalysatoren *kollektiver Ressourcen,* als Mittel zum Zweck, als Instrumente von *Ökonomie* im Weber'schen Wortsinn. Anhand von Zunft- und Gesellschaftshäusern lässt sich illustrieren, dass die angesprochenen Vorgänge und Techniken in räumlicher Dimension ideal operationalisiert werden konnten.[9]

Wie Immobilien zur Allokation und Distribution kollektiver Ressourcen instru-

8 Anthony Giddens, Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1997, S. 429, unterscheidet zwischen «allokativen» und «autoritativen» Ressourcen. Bei den Ersteren handelt es sich um die «an der Generierung von Macht beteiligten materiellen Ressourcen einschliesslich der natürlichen Umwelt und physischer Artefakte», die sich «aus der Herrschaft des Menschen über die Natur» herleiten. Demgegenüber erweisen sich die Letzteren als an «der Generierung von Macht beteiligte nichtmaterielle Ressourcen, die sich aus dem Vermögen, die Aktivitäten menschlicher Wesen verfügbar zu machen, herleiten», wobei sie auf «der Herrschaft von Akteuren über andere Akteure» beruhen.

9 Die allgemeineren Befunde zu den in diesem Beitrag diskutierten Immobilien dürften sich analog auf städtische Rathäuser und Gemeindehäuser übertragen lassen. Strukturell betrachtet waren ja auch Bürgerschaften genossenschaftlich organisiert, pflegten ähnliche Praktiken wie die hier untersuchten Korporationen und hatten deshalb durchaus vergleichbaren Raumbedarf, wie die Beispiele

mentalisiert wurden und welche Schwierigkeiten sich dabei ergaben, soll anhand von vier Themenbereichen gezeigt werden: Korporationen definierten sich häufig explizit über Hausbesitz. Ihre jahrhundertelange Existenz war eng mit dem Erwerb, dauerhaften Erhalt und sukzessiven Ausbau eigener Liegenschaften verbunden. Gebäude fungierten als Speicher- beziehungsweise Arbeitsräume, dienten aber auch als Treffpunkte für rituelle oder administrative Aktionen, die der *Kopräsenz* der involvierten Akteure bedurften.[10] In diesem interpersonalen Geschehen wurden stets Ressourcen vielfältiger Art verhandelt und transferiert. Aufgrund heterogener, teilweise synchron praktizierter Nutzungsformen wurden in/an den Gesellschaftshäusern ständisch und sozial überwölbte Interessenkonflikte ausgetragen.

Das Haus als Rechtsraum und Identifikationsobjekt

«Mittenandernn, zu lieb, leid, trurenn und fröud frünntliche gemeinschafft zehabenn»[11] war der tiefere Sinn der Vorschriften, welche die «meister unnd gemeine Stubengsellen zu den metzgern zů Bernn» 1538 in ihrem *Büchli der Stubenn zum Metzgern* festhielten. Das besagte *Büchli* gilt als älteste überlieferte Satzung der Gesellschaft zu Metzgern und könnte als *Hausordnung* charakterisiert werden. In Form eines simplen Regelwerks formulierten die Stubengesellen, wie sie auf der Stube, im Gesellschaftshaus, miteinander umgehen und wie sie Konflikte schlichten wollten. Es fällt auf, dass verdichtete korporative Überlieferung in der Regel dann einsetzt, wenn sich ein Personenverband so weit formiert und konsolidiert hatte, dass er Bedarf nach einem physisch angeeigneten eigenen Raum entwickelt und sich einen solchen erschaffen hatte. In der Tat zählen zu den ältesten in Korporationsarchiven überlieferten Dokumenten jene Verträge, die den Kauf der Grundstücke beurkunden, auf denen zunächst nur zu profanen Zwecken eingerichtete, im Verlauf der Geschichte aber stetig repräsentativer werdende Gesellschaftshäuser errichtet wurden.

Den Erlass von Hausordnungen motivierte situativer Regelungsbedarf. Quellen wie das gerade zitierte *Büchli* verdeutlichen, dass die Pflege von *Gemeinschaft* – im Sinn von zu Beziehungen gerinnender *Kopräsenz* – zu den Kernzwecken zählte, die mit der Aneignung von Räumen verfolgt wurden. In Anbetracht der ständischen und

bei Peter Ferdinand Kopp, Vom Essen und Trinken in alten Rathäusern, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 74 (1978), S. 46–69, erkennen lassen.

10 Zur Bedeutung von *Kopräsenz* im Kontext von Raumnutzungen zuletzt Joachim Eibach, Das offene Haus. Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 4 (2011), S. 621–663, hier 640.

11 Wo nicht anders nachgewiesen, basieren die Ausführungen und Zitate im folgenden Kapitel auf Burgerbibliothek Bern (BBB), Zunftarchiv Metzgern, Bd. 3: Büchli der Stubenn zum Metzgern 1538, S. 1–6, 8 f., 11–15, 19.

sozialen Differenzen im Mitgliederbestand jeder Korporation und der realistischen Möglichkeit, dass sich die «frünntliche liebenn Stubengsellenn»[12] auf der Stube mitunter mal Geld stahlen, «Schellt unnd Schmachwort» aussprachen, ein Zünfter dem anderen spontan einen «trocknen mulstreich» verabfolgen, sein «Messerzuckenn» oder «uss dem Bott Louffen, oder sunst abträttenn» konnte, brauchte es taugliche Regeln zur Friedenssicherung. Pragmatisches Konfliktmanagement im eigenen Haus ergänzte die vorher oder mindestens synchron etablierte Zuständigkeit für gewerbliche, sozialpolitische und bürgerrechtliche Belange um eine räumlich umrissene Normsetzungs- und Rechtsprechungskompetenz.[13]

Stube, Stubengesellen – mit solchen nicht nur Historikern geläufigen Ausdrücken und Wortverbindungen bezeichneten sich seit dem Spätmittelalter viele Berufskorporationen. Der Terminus *Stube* hielt auch in der Verwaltungsnomenklatur prominent Einzug *(Stubenschreiber, Stubenmeister)* und war in Verbindung mit Rechtsakten *(Stubenrecht)* ebenso anzutreffen wie im Reden über gemeinschaftlichen Besitz *(Stubengut, Stubenrechnung, Stubenzins)*. All dies belegt, dass sich korporative Gruppenidentität wesentlich über Orte beziehungsweise Räume und Gebäude konstituierte. Insofern stellte die Aneignung von Örtlichkeiten für Korporationen aller Art einen essenziellen Schritt auf dem Weg hin zum Status von *Rechtssubjekten* dar.[14] Die Häuser rechtfertigten, dass Gemeinschaften einen

12 Ebd.

13 Urs Martin Zahnd, Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter, Bern 1984, S. 53, weist für die Gerbergesellschaft eine Stubenordnung mit beschränkter Gerichtsbarkeit für kleinere Vergehen bereits für 1459 nach. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte. Das Stadtrecht von Bern VIII/1, Wirtschaftsrecht, in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, bearbeitet von Hermann Rennfahrt, Aarau 1966, Nr. 171, S. 373–375, dokumentieren analoge Satzungen der Metzger aus dem Jahr 1467. Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Strassburg, Stuttgart 2009, S. 50, 91, 166, weist nach, dass der Bau oder Erwerb von Häusern eine weitere Etappe der Konsolidierung und Ausdifferenzierung der bereits länger bestehenden Zünfte markierte. Insofern war der Prozess der *Verstubung* oder *Verhausung* (Simon Teuscher) der Entstehung der Rechtsgemeinschaften nachgelagert. Die ersten *Trinkstuben* entstanden in Strassburg mit der Gründung politischer Zünfte um 1332. In ihnen wurden fortan die Ratsherren gewählt, die im Rat die politische Zunft vertraten, oder sie dienten als Organisationszentrale für militärische Aufgebote. Diese Entwicklung gestaltete sich nicht konfliktfrei, obwohl sich die *Trinkstuben* als das «gesellschaftliche Zentrum» der Zunft etablierten. Bezeichnenderweise waren die Mitgliederkreise der ursprünglichen Gewerbeverbände und der neuen politisch motivierten Verbänden nicht identisch. Dennoch erwarben bis zum Ende des 14. Jahrhunderts viele Zünfte eigene Zunfthäuser, die über Trinkstuben, Sitzungsräume und eine Rüstkammer verfügten. Nach Paul Wäber, Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern. Ihr Leben und ihre Entwicklung in sechs Jahrhunderten, Bern 1938, S. 193, besassen in Bern seit dem 15. Jahrhundert alle Gesellschaften eigene Häuser.

14 Zum Status von Korporationen als *Rechtspersönlichkeiten* vgl. Karl Siegfried Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Weimar 1962, S. 398, 435, 451. Zur Bedeutung von Häusern im gleichen Kontext vgl. ebd., S. 374–382, 401–405.

autarken Rechtsraum reklamieren konnten. Dieser hatte selbstverständlich einen wenn auch schwer bezifferbaren ökonomischen Nutzen. An ihm hingen etwa Schankrechte. In den Gesellschaftshäusern wurde also handfest gewirtschaftet, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.[15]

Investitionsobjekt, Speichermedium für Materielles und Ort der Wertschöpfung

Gesellschaftshäuser bildeten häufig den Kern des materiellen Vermögens von Korporationen. Insofern stellten die teilweise unter erheblichem Aufwand errichteten Bauten zunächst einmal Kapitalanlagen beziehungsweise Objekte zur Investition von angespartem Gemeinbesitz dar. Pachtzinse, einmalige Vermietungen und der Wirtshausbetrieb generierten zwar Einnahmen.[16] Trotzdem war Immobilienbewirtschaftung eine ambivalente Angelegenheit, denn der Unterhalt der Gebäude verschlang beständig ansehnliche Summen. Bald war die Gebäudesubstanz veraltet, bald genügten die Räumlichkeiten veränderten Bedürfnissen nicht mehr, bald sank die Rentabilität unter das verkraftbare Minimum. Angesichts beinahe unablässiger Renovationen, Um- und Ausbauten und Verschönerungen entsteht der Eindruck, die Instandhaltung stattlicher Stadtliegenschaften sei in der Vormoderne auf lange Dauer einem Verlustgeschäft gleichgekommen.[17]
Der finanzielle Ertrag allein rechtfertigte den Unterhalt eines Gesellschaftshauses jedenfalls nicht. Es wird in den folgenden Kapiteln noch darauf einzugehen sein, welche anderen Funktionen die Gebäude in der komplexen Ressourcenbewirtschaftung von Korporationen einnahmen. Funktionen, die sich in der Betriebsrechnung zwar nicht als Gewinn bilanzieren liessen, die den Aufwand aufgrund ihrer nonpekuniären Profite aber trotzdem lohnten und begreiflich machen, warum sich der Betrieb der Liegenschaften in der korporativen Überlieferung derart breit niedergeschlagen hat und warum in der Korporationsverwaltung das Amt des Stubenmeisters vielleicht nicht zu den begehrtesten, so doch zu den anspruchsvollsten und wichtigsten Posten

15 Im Fall der in diesem Beitrag wiederholt zitierten Metzgergesellschaft gehörte zu dem über Immobilien definierten Rechtsraum auch die Schal. Da zwischen dem Gesellschaftshaus und der konzessionierten Fleischverkaufsstelle enge funktionale Relationen bestanden, empfiehlt sich zur Analyse des Ökonomiebetriebs der Gesellschaft der Begriff *häusliches Ensemble,* den Joachim Eibach jüngst zur Beschreibung baulicher Konstellationen mit mehreren Einheiten vorgeschlagen hat. Vgl. Eibach (wie Anm. 10), S. 622–626.

16 Nach Zahnd (wie Anm. 13), S. 51, unterhielten einige Gesellschaften auf ihren Zunftstuben bereits im 14. Jahrhundert Wirtschaften. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurden von den Gesellschaften geführte Gastbetriebe allgemein üblich und von der Obrigkeit akzeptiert.

17 Die bei Wäber (wie Anm. 13), S. 193–241, anhand von Baurechnungen rekonstruierte Baugeschichte des Hauses besagter Gesellschaft legt diese Sicht nahe.

zählte. Für viele Gesellschaften war die Stubenmeisterrechnung gar die eigentliche Hauptrechnung.

Auf der Stube bewahrten die Gesellschaften ihre Liquiditätsvorräte, Urkunden und Dokumente zur Garantie errungener Privilegien, Rechtstitel sowie symbolträchtige Gegenstände (Trinkgefässe, massivsilberne Kannen, Fahnen, Wappenscheiben et cetera) auf. Die meisten Korporationen verfügten zu diesem Zweck in ihren Gebäuden über eine *Lade* und/oder ein *Gewölbe,* einen abschliessbaren Keller.[18] Bei der Konservierung von Sachgütern in solchen unterirdischen Tresoren scheint das Speichern an sich wichtiger gewesen zu sein als die einträgliche Bewirtschaftung der Güter. So wusste die Gesellschaft zu Metzgern nicht Bescheid, wie viel Geld sie in ihrem Keller lagerte, bevor 1715 die gesamte Barschaft exakt inventarisiert wurde. Kellerfeuchtigkeit und kritische statische Verhältnisse gefährdeten den Wert der gelagerten Gegenstände latent.[19] Schwer zu finden war Stauraum für Gerätschaften, die für spezifische Aufgaben der Korporationen gebraucht wurden, die vom Kriegswesen (Rüstungsteile und Waffen) über Bestattungsrituale und Totenkult (Totenbahren, Leichentücher) bis hin zur Brandbekämpfung reichten.[20] Besonders die Löscheimer und später die Feuerspritzen standen dauernd im Weg. Die Spritzen, bei der Anschaffung jeweils als Hightechprodukte verehrt, veralteten schnell und verloren sichtlich an Respekt. So musste die Gesellschaft zu Metzgern in Bern ihrem Stubenwirt 1718 einschärfen, er solle die Feuerspritzen nicht immer «mit höltzigem Zeüg umbstellen, damit mann solche im Fahl der Noht desto ohngehinderter haben könne».[21]

Neben den Stubenmeistern, die man als Hauswarte mit erhöhten Kompetenzen bezeichnen könnte, waren die Stubenwirte die eigentlichen Schlüsselfiguren, welche die Gesellschaftshäuser als Ökonomiebetriebe nutzten und gleichzeitig instand halten sollten. Auch «Hauswirt» genannt, hatten sie das Recht, auf der Stube für den Hausgebrauch, also für ihren eigenen Haushalt, zu schlachten. Eine Berner Metzgerordnung von ungefähr 1680 monierte, viele Wirte schlachteten im Verborgenen schlechte Ware, die sie dann ihren «Gästen auffstellen, oder in die Pasteten thůn».[22] Von besonderer Brisanz war dieser Missstand im Fall

18 Vgl. Kluge (wie Anm. 1), S. 345 f. Zur Verwendung von Silbergeschirr als Wertspeicher vgl. Martha C. Howell, Commerce before Capitalism in Europe, 1300–1600, Cambridge 2010, S. 172. Nach Claudia Ulbrich, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien 1999, S. 222, bewahrten auch Private ihre Schuldscheine im eigenen Haus auf.

19 Vgl. BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 18, S. 156 f., 161.

20 Vgl. entsprechende Hinweise in BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 12, S. 120; Bd. 20, S. 251; Bd. 1132; Bd. 1085, Nr. 1, 9. Zum korporativ organisierten Feuerwehrwesen vgl. François de Capitani, Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution, Bern 1985, S. 30, 32. Zur Funktion von Strassburger *Trinkstuben* als Depots für liturgische Gerätschaften vgl. Heusinger (wie Anm. 13), S. 341.

21 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 18, S. 207.

22 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 4, Revidierte Metzgerordnung, Punkt 13. Albrecht Cordes, Stuben

des Stubenwirts der Gesellschaft zu Metzgern. Aufgrund seiner durch das Amt bedingten täglichen Anwesenheit im Gesellschaftshaus stand er in stetem Kontakt mit Viehhändlern, einfachen Lieferanten und Bauern, die in die Stadt kamen, um Vieh zu verkaufen. Er fungierte als Informationsschnittstelle, denn er war über die Nachfrage bei den konzessionierten Metzgern am besten im Bild und dürfte auch hin und wieder für ein Privatgeschäft zu haben gewesen sein. 1669 wurde der Hauswirt deshalb ermahnt, «nit mehr dan ein stuk vychs Jährlich» für seine «hauss haltung» zu schlachten. Eine weitere «scharpfe remonstranz» erging 1698. Ab sofort sollte er den «Bräther- und Vorderen Saal» nicht mehr als «Fleisch Schaal und zu aufhenkung der Kalbfählen» missbrauchen.[23]
Neben dem omnipräsenten Schlachtbetrieb bereiteten weitere Begleitumstände des Gastbetriebs Ärger. So wurde dem Stubenwirt 1669 eingeschärft, er solle «uff die Jenige Unfläter», die ihr «Wasser an ohngebührende Ohrt herauss lassen, fleissige Uffsicht haben» und die Fehlbaren dem Stubenmeister anzeigen, damit man sie gebührend bestrafen könne.[24] Bemerkenswerterweise zielte die Korporation nicht um jeden Preis auf Ertragssteigerung ab. Wohl aufgrund einschlägiger Erfahrungen wurde entschieden, keine Räumlichkeiten an «Fecht- und Dantz Meister» zu vermieten. Wenn im Versammlungssaal die Sportsleute *en garde* gingen oder sich die Hand zu *pas de deux* reichten und einen Stock tiefer der Putz von der Decke bröckelte, war dies «dem Haus und dem Gebeüw höchst schädlich und nachtheilig».[25]

Ressourcentransfers unter dem eigenen Dach

Im Gesellschaftshaus kondensierten die Gruppenidentität und das historisch untermauerte Selbstverständnis des Personenverbands in Form von goldgerahmten Donatorentafeln, Wappen, Wandbildern, Antikmobiliar und edlem Interieur. Die Stube war den Mitgliedern zudem als Erlebnisraum in die persönliche Erinnerung eingeschrieben. Vielleicht hatten sie als Kinder das *Dattelbaumschütteln* mitgemacht, ein speziell für den Nachwuchs veranstaltetes Fest.[26] Danach in der Adoleszenz

und Stubengesellschaften. Zur dörflichen und kleinstädtischen Verfassungsgeschichte am Oberrhein und in der Nordschweiz, Stuttgart 1993, S. 132, stellt fest, dass zwangsläufig neue Konfliktfelder entstanden, wenn eine Gemeinde die unternehmerische Verantwortung einem Aussenstehenden übertrug.

23 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 58; Bd. 18, S. 55. Zum Schlachten auf den Stuben vgl. auch Wäber (wie Anm. 13), S. 265. Auf ähnliche Auseinandersetzungen mit Wirten hat bereits Anne-Marie Dubler, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen 14), Luzern 1982, S. 144 f., hingewiesen.

24 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 57.

25 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 12, S. 4.

26 Zum *Dattelbaumschütteln,* bei dem Kinder im Anschluss an einen Umzug durch die Stadt in der Stube Früchte, Nüsse und Kekse von einem reich dekorierten Tannenbäumchen schütteln und

affektgeladene Initiationsrituale wie die Aufnahme ins Stuben- beziehungsweise Stimmrecht oder die Aufdingung als Lehrling durchlaufen und im Erwachsenenalter regelmässig an gesellschaftlichen und politischen Versammlungen teilgenommen. Sie waren in der Wirtschaft eingekehrt, hatten dort palavert oder sich die Zeit mit Karten- und Brettspielen vertrieben.[27] Sie hatten jedes Jahr den Stubenzins bezahlt oder bei Gemeinschaftsaktionen mitgewirkt, die nötig waren, um trotz knapp ausgefallener Baukredite das Optimum an baulicher Verbesserung zu erzielen.[28] Aus wandelnder Perspektive hatten sie so die Gesellschaftsräumlichkeiten kennengelernt und ein affektives Verhältnis dazu aufgebaut.[29] Als wiederkehrendes Moment hatten sie bei den meisten Gelegenheiten erlebt, dass die Korporation materielle Ressourcen investierte, um individuelle Bindungen an die Institution und unter den Mitgliedern zu generieren.[30]

Die politischen Prozeduren waren monoton. In den Versammlungen wurden Abrechnungen und Voranschläge meist diskussionslos genehmigt. Bei der Präsentation des Armenetats konnte man sich über die faulen Taugenichtse in den eigenen Reihen ereifern und arme Witfrauen oder Waisen bemitleiden. Die bürokratischen Belange der Korporationsökonomie waren eine knochentrockene Materie. Ganz anders dagegen der *gesellige Teil,* der häufig an den Vollzug der notwendigen Rechtsakte anschloss. In das gesellschaftliche Rahmenprogramm investierten die Gesellschaften erhebliche materielle Ressourcen, womit sie diverse Effekte bezweckten. Bei den symbolträchtigen Gastmählern, anlässlich derer neben den Stubengesellen in separaten Räumen auch die nicht stimmberechtigten Gesell-

verspeisen durften, vgl.: Wäber (wie Anm. 13), S. 266; Capitani (wie Anm. 20), S. 53; BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 1085, Nr. 2, 4, 6.

27 Einen Eindruck der Bandbreite von Aktivitäten und Ereignissen im gesellschaftlichen Leben korporativer Verbände vermitteln: Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972, S. 145 f.; Zahnd (wie Anm. 13), S. 50.

28 Ein Beispiel bei Wäber (wie Anm. 13), S. 196, demzufolge die Stubengesellen für eine Dachrenovation 1608 ohne Lohn und nur für Speis und Trank «in gmeinen Tagwen» 12'800 Ziegel (!) aufs Dach «recken» (hochreichen/tragen) und den Bauschutt «rumen» (wegbringen) halfen. Analog dazu verbuchte eine *Seckelmeisterrechnung* der Metzgergesellschaft aus dem Jahr 1577 im Zusammenhang mit dem «hußbuw des hinderen Huses zun Metzgeren» Ausgaben für Brot und Wein, «alls man die Laden ab der Landeren, uff den platz vor den Mülinen tragen» (als Bretter von der Schiffanlegestelle auf den Platz vor den Mühlen getragen wurden). Weiter ein spendiertes Nachtessen, als «man meyster ůli dem Wärchmeyster, unnd meyster Wolffen M. den buw angen». BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 837.

29 Für Jürgen Gerhards, Soziologie der Emotionen. Fragestellungen, Systematik und Perspektiven, Weinheim 1988, S. 37 f., wird in Anlehnung an Emile Durkheim die Welt erst durch «unterschiedliche gefühlsmässige Besetzungen» strukturierbar, die «nah und fern, innen und aussen, fremd und eigen» konstituierten. Räumliche Klassifikationen ergaben sich, indem «unterschiedlichen Räumen unterschiedliche affektive Werte» zugeordnet wurden.

30 Zur affektiven Bindekraft korporativer Institutionen zuletzt Daniel Schläppi, Zwischen Familiensinn und Kriegsrausch. Institutionen aus ständischer Zeit als Generatoren moderner männlicher Gefühlslagen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 1 (2012), S. 37–63.

schaftsarmen verpflegt wurden, standen die Stärkung der sozialen Kohäsion und das Bedürfnis nach Selbstdarstellung als karitative Institutionen im Zentrum.[31] Üppige Bankette im Kontext von Wahlen, kirchlichen Feiertagen oder der Rechnungsablage sollten politische Loyalität innerhalb und mit der Institution sowie die sozialen Beziehungen unter den Mitgliedern fördern. Diesen Schluss legt die Tatsache nahe, dass die Quellen wiederholt davon berichten, Angehörige der Honoratiorenschaft hätten für einen Schmaus im Kreis ihrer Gesellschaft erlesene Delikatessen gespendet. Dokumentiert sind Geschenke von Schultheissen, Vennern, Deutsch- und *Welschseckelmeistern,* Landvögten und *Kastlanen,* allesamt Repräsentanten der obersten Verwaltungsnomenklatur im altbernischen Staatswesen, die aus Anlass einer erfolgreichen Wahl, einer Amtseinsetzung oder vielleicht auch nur wegen ausserordentlichen Jagdglücks ein schönes Stück Fleisch für ihre Stubengesellen erübrigen konnten.[32]

Ansonsten wurde der Festbetrieb zu wesentlichen Teilen aus den Reserven beziehungsweise den Erträgen des Korporationsguts bestritten – für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation: die Ehrbarkeit sah die Loyalitätseffekte ihrer initialen Gaben durch beachtliche Zuschüsse aus der Gemeinschaftskasse wundersam potenziert, und die einfachen Stubengesellen durften sich über eine anständige Feier freuen. Doch damit ein geselliger Anlass die gewünschten Erfolge hinsichtlich der Homogenisierung des Kollektivs zeitigte, bedurfte er zwingend des Ritualcharakters. Und dieser ergab sich nicht zuletzt aus der Vertrautheit mit der seit Kindsbeinen angeeigneten räumlichen Umgebung in Verbindung mit der Repetitivität des Geschehens. Der innere Sinn und das Wesen der Rituale waren eng mit den Orten verbunden, an denen sie stattfanden. Selbst wenn eine Feier aus als einmalig deklariertem Anlass einberufen wurde, gestaltete sich die

31 Zum sogenannten *Fleisch-* oder *Metzgermahl,* das in seinen spätmittelalterlichen Anfängen als Armenspeisung gedacht war und unter der jüngeren Bezeichnung *Rüblimahl* mindestens der Idee nach bis in die Gegenwart als karitative Veranstaltung überdauert hat, vgl. Schläppi, Metzgern (wie Anm. 2), S. 186 f., Anm. 334. Einschlägiges Quellenmaterial aus unterschiedlichen Epochen ist zu finden in: BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 4, S. 7, 9, 11; Bd. 12, S. 1, 12; Bd. 17, S. 135, 146–148, 152 f.; Bd. 18, S. 5 f., 11, 47, 55, 91, 147; Bd. 20, S. 58 f., 61–63, 65, 225; Bd. 35, S. 231, 237, 274, 362; Bd. 36, S. 94 f., 110; Bd. 37, S. 111 f., 234; Bd. 41, S. 134 f., 396, 410; Bd. 54, S. 80, 136, 233, 290, 341, 428, 477, 564; Bd. 63, S. 23, 36, 280, 318; Bd. 66, S. 128 f., 220, 229; Bd. 68, S. 165 f., 197, 214; Bd. 70, 1. 12. 1992; Bd. 168A, 1534, 1547, 1552; Bd. 191, S. 14; Bd. 203, Schaffnerrechnungen 1772–1779; Bd. 205, Schaffnerrechnungen 1786–1791; Bd. 211, S. 31; Bd. 560, Nr. 1, 5; Bd. 836, Nr. 2, 4, 5; Bd. 1073, Stubenmeisterrechnung 1528; Bd. 1085, Nr. 9.

32 Die honorigen Spenden wurden meist nur auf indirektem Weg aktenkundig, wenn die Stubenmeister beispielsweise den um das «wilt prät zeschwellen» (das Wildbret zu kochen) verbrauchten Wein verbuchten. Vgl. BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 1073, Stubenmeisterrechnung 1538. Auffallend ist die Affinität der Gönner zu ausgefallenen Fleischsorten. Neben den obligaten Hühnern landete auch mal eine Hirschhälfte, eine Wildsau, ein Bärenschinken, eine Gämse oder delikates Biberfleisch am Bratspiess. Vgl. Wäber (wie Anm. 13), S. 267–272.

Teilnahme für die Mitglieder wie ein *Heimkommen*. Unter dem eigenen Dach interpretierten eingefleischte Gesellen auch subtile kommunikative Botschaften intuitiv *richtig* und wurden in ihrem Empfinden durch die rituelle Strahlkraft jener Räume bestärkt, in denen sie schon als Jugendliche bei stereotypen Prozeduren ein und aus gegangen und dabei unbemerkt auf einen spezifischen Modus von Soziabilität geeicht worden waren.

Dass eine ansatzweise getrübte Wahrnehmung dem authentischen Erleben ritualisierten Gemeinschaftshandelns durchaus zuträglich sein konnte, wird den Zeitgenossen wohl bewusst gewesen sein. Es würde erklären, warum bei unterschiedlichsten Gelegenheiten vom Verkauf eines Pferdes durch einen Gesellen bis zur Erlangung der Handwerksmeisterschaft die Hauptprofiteure der freudigen Ereignisse der restlichen Gruppe eine Weinspende kredenzen mussten, die dann vor Ort gemeinsam konsumiert wurde. Valentin Groebner hat auf die Bedeutung des Schenkweins als «politische Flüssigkeit» hingewiesen. Für seine Deutung spricht, dass sich die amtierenden Grossräte jährlich per Eid auf eine Weingabe an ihre Gesellschaft verpflichteten.[33]

Naheliegenderweise bedurfte das allgegenwärtige Trinken einer ausgeklügelten Lagerlogistik. Im Keller der Stube der Metzgergesellschaft standen laut eines Inventars von 1773 mehrere Fässer mit dem erstaunlichen Fassungsvermögen von rund 31'000 l.[34] Dank solcher Kapazitäten konnten auch unangekündigte Gäste problemlos bewirtet werden. Und solche tauchten regelmässig am Abend auf der Stube auf, um gemeinsam verrichtete Verwaltungstätigkeiten auf Kosten der Gesellschaft nachzuschmecken. Der gemeinsame Trunk entschädigte für öde Sitzungen, galt aber durchaus auch als Lohn für geleistete Dienste.[35] Wenn beispielsweise die «Gesamte Ehrsame Meisterschafft» ausrückte, um in der Umgebung der Stadt einen *Stümpler* aufzuspüren und dessen Vieh zu pfänden, endeten diese Streifgänge ungeachtet des Erfolgs vielfach in der Gaststube des Gesellschaftshauses.[36]

33 Valentin Groebner, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000, S. 52. Vgl. dazu: Roland Gerber, Handwerker und Zünfte, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 263–268, hier 266; Rechtsquellen des Kantons Bern VIII/1, Nr. 171, S. 374.

34 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 12, S. 180. Auf den Stellenwert der Trinkkultur in Verbindung mit kostbaren Silbergefässen weist auch Kluge (wie Anm. 1), S. 365 f., hin.

35 Die Stubenmeisterrechnung von 1689/90 in BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 1085, Nr. 12, vermerkte bei einem Eintrag, eine Konsumation sei angefallen, als die «Herren Bottmeisteren und anderen mehr» auf der Stube «das langweilige Geschäfft fürgenommen». Nach Wäber (wie Anm. 13), S. 274 f., gaben «Abendtrüncke nach den Extrasessionen» bei der Abnahme der Jahrrechnung bisweilen zu reden, und nicht jede Zeche wurde vorbehaltlos aus der Kasse beglichen. Damit die Gesellschaft die Kosten übermahm, musste ein Umtrunk nachweislich in Zusammenhang zu den gemeinsamen Interessen der Korporation stehen.

36 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 1085, Nr. 12, 15, 17, 21, 23, 32. Auch ein- oder mehrmalig angeheuertes Gelegenheitspersonal wurde gern auf der Stube in Naturalien entschädigt.

Solche Anlässe gerieten im Verlauf des Abends gern spontan zum «Abendbröhtli», zu einem *apéro riche* mit «Brod und Wurst» oder «Stubenkäs», dessen Konsum ausschliesslich den Stubengenossen vorbehalten war.[37]
Obwohl ab und zu die Ehrbarkeit einen Käselaib als Ehrengabe überreichte, schlugen die Ausgaben für die salzige Delikatesse mächtig zu Buch. Dass die vier Oberländer Vogteien, diese in weiter Entfernung zur Stadt gelegenen stadtbernischen Untertanengebiete, jährlich bestimmte Quanten «Pflichtkäse» an die Gesellschaften abliefern mussten, entlastete das Budget nur zum Teil.[38] Anfang des 18. Jahrhunderts wurde deswegen in den Leitungsgremien die «excessivische consumtion» von Stubenkäse angeprangert. Die Kritik der Budgetverantwortlichen vermochte an der Realität aber nichts zu ändern. Der Verbrauch stieg weiter an. Wenn es darum ging, zwischen gesunden Finanzen und sinnlichen Genüssen zu wählen, war die Haltung der Stubengesellen offenkundig ambivalent. Bald wurde dem Stubenpersonal vorgeworfen, es werde zu viel Käse aufgetragen. Bald wurde es wieder angewiesen, «nicht schlechten, sonderen vom besten Käss» zu kaufen.[39]
Die in den gerade geschilderten Diskursen durchschimmernden Konsumgewohnheiten der Korporationsgenossen blieben nicht unbeobachtet, denn in der Stubenwirtschaft waren häufig auch andere Gäste zugegen als nur die Gesellen. Joachim Eibach hat jüngst von einem vormodernen Typus des «sichtbaren Wirtschaftens» gesprochen, das in enger Verbindung mit «alltäglicher Soziabilität» stand.[40] Und um genau dieses Phänomen geht es sich hier. Betrachtet man nämlich den Verbrauch von Gütern als ökonomischem Verhalten immanente Grösse, so vermittelte der ostentative Verzehr von Naturalien den anwesenden Aussenstehenden einen bestimmten Eindruck davon, wie ein saturierter Zirkel mit seinen Reserven Haus hielt. So gesehen machten üppige Käseplatten und volle Weinkannen mindestens aus der Froschperspektive von Nichtmitgliedern, die Sinn und Zweck der korporationsinternen Ressourcentransfers vielleicht nicht verstanden und darin schiere Völlerei sahen, ungebührliches Wirtschaftsverhalten einer Gruppe sichtbar. Insofern war die Stube kein Hort der Privatheit, sondern ungewollt auch Podium von (un) freiwilliger Selbstinszenierung einerseits und (un)kontrollierter Fremdbeobachtung andererseits.
Eine Episode aus dem Jahr 1679 mag verdeutlichen, welche Probleme man sich einhandelte, wenn die Aussenwelt versehentlich Kenntnis vom internen Treiben

37 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 1085, Nr. 7, 12, 22; Bd. 18, S. 142. Eine Zusammenstellung der 1685 auf der Stube stattgefundenen Businesslunches findet sich bei Schläppi, Metzgern (wie Anm. 2), S. 76 f.

38 Zum *Pflichtkäse* aus dem Oberland und zu Spenden aus patrizischen Kreisen vgl. Wäber (wie Anm. 13), S. 267.

39 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 12, S. 183, 1774; Bd. 18, S. 142, 207; Bd. 28, S. 129; Bd. 141, 1572; Bd. 1084, Nr. 14.

40 Eibach (wie Anm. 10), S. 630.

auf der Stube bekam. Nach altem Brauch luden neu gewählte Stubenmeister die Gesellschaft zu einer kleinen «Collation»,[41] zu einem Apéro ein. Nun wurde ruchbar, auf der Metzgerstube habe aus diesem Anlass eine richtiggehende «Excess-collation» stattgefunden. Die «übrige Burgerschafft» war «zu disser Collatoren zimbl. Beschimpfung» nur zu gern bereit. Es wurde als anstössig empfunden, dass «neben etwelchen tractamenten» 89 Dutzend «kleine Pastetli» verzehrt worden seien. Die Metzgerzunft wurde «von anderen Gesellschafften durchgezogen [durchgehechelt]». Die Reputation der Stube und ihrer Mitglieder stand auf dem Spiel. Zur Schadensbegrenzung wurde entschieden, dass man mit dem Brauch der «Pastetlinen wohl continuiren» wolle. Dabei sei aber künftig darauf zu achten, dass der Gesellschaft «gewohnlicher guter Lümbden» nicht wegen «unanständiger Excessen» in den Schmutz gezogen werde.

Aus derartigen Begebenheiten kann man ablesen, dass der Betrieb eines Gesellschaftshauses zahlreiche Reibungsflächen offenlegte. Wollten gewisse Stubenwirte vielleicht der Brisanz im Spannungsfeld von Dazugehören und Ausgeschlossensein die Schärfe nehmen, wenn sie hin und wieder anderen Gästen ein Stück Stubenkäse aufstellten? Die Korporation intervenierte prompt und hielt fest, der Stubenkäse sei «denen hiesigen Stubensgnossen dieser Gesellschafft zu Metzgern» allein vorbehalten.[42] Die Intention, über Distribution und gemeinsamen Konsum kollektiver Ressourcen nach innen integrative und loyalitätsfördernde Effekte zu erzielen, liess nicht zu, dass aus korporativen Reserven Güter an Aussenstehende verteilt wurden, in diesem Fall die im Keller gelagerten Lebensmittelvorräte.

So weit die übergeordnete Logik der geschilderten Ressourcentransfers, die unter dem gemeinsamen Dach am effektvollsten in Szene gesetzt werden konnten. Wer daraus schliesst, in den Lokalitäten der Gesellschaft habe im Normalfall Harmonie geherrscht, verkennt allerdings die realen Verhältnisse. Die gemeinsame Nutzung eines beschränkten Raumangebots bot zu Konflikten Anlass. Wenn ungleiche Menschen Zugang zu den gleichen Örtlichkeiten verlangen, bilden die räumlichen Settings und die zugehörigen Praktiken ständische und soziale Differenzen ab. Je nach Sach-, Interessen- oder Konfliktlage unter den Beteiligten wurden zwangsläufig Gegensätze überspielt oder verstärkt, wovon der nächste Abschnitt handeln soll.

41 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 158 f.
42 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 18, S. 142.

Ständisch belegter Raum als Konfliktherd und Bühne für inszenierte Harmonie

Wer den Stubenzins, eine Art Mitgliederbeitrag, regelmässig bezahlte, hatte Zutritt zum Gesellschaftshaus, ausser er war durch entsprechende Sanktionen davon ausgeschlossen. Im Sanktionsrepertoire korporativer Gerichtsbarkeit stand der Ausschluss vom Genuss kollektiver Ressourcen, wozu eben auch der Zugang zu den gemeinsam errichteten und genutzten Lokalitäten zu rechnen war, zuoberst. «Ab der Stube gewiesen» und damit einhergehend von politischen Versammlungen, Kreisen sozialen Verkehrs und materiellen Wohltaten in Form von Essen, Wein, Brennholz und anderen korporativ fundierten Privilegien ausgeschlossen worden zu sein, das stellte in korporativer Logik zweifellos die Höchststrafe dar.
Je gefragter Räumlichkeiten waren, desto heftiger wurde darüber gestritten, wie man sie nutzen und wer Zugang zu ihnen haben sollte.[43] In den Augen der Korporationsangehörigen diente die Stube in erster Linie als exklusiver, ständisch reservierter Raum. Obwohl die Lokalitäten prioritär zu ihrer Verfügung stehen sollten, sah die Realität anders aus. Zum einen nötigte ein Erlass der Berner Obrigkeit von 1641 die Stubenwirte dazu, «die pauren und landtleüth, welche die köstlichen tavernen mechtig scheüchend und mydendt», zu beherbergen, wenn sie «vor raht oder gricht zů thůn hand».[44] Zum anderen lockten Gewinninteressen unterschiedliche Akteure der Fleischbranche in die Stubenwirtschaft, weil hier gute Geschäfte winkten, wichtige Informationen zu Nachfrage und Preisen kursierten und Produzenten, Abnehmer und Lieferanten ungezwungen aufeinandertreffen konnten. Wenig überraschend wurde 1668 festgestellt, an Zinstagen sei die Zunftwirtschaft jeweils «mit Bauren und frömbden Gästen»[45] so stark gefüllt, dass Meister und andere Stubengesellen «kein platz mehr findind», wenn sie auf der Gesellschaft «mit einanderen zu rechnen oder sonsten zu tractieren» hätten. Und damit nicht genug: Sie müssten in der eigenen Wirtschaft manchmal sogar «by der Thür stehen», weil ihnen «niemand weichen wölle». Wenn sich Meister und Stubengesellen «uff die Gesellschafft begebind, ein Trüncklein zu schlücken» oder ein Abendbrot zu essen, so schaue der Hauswirt «gar schlecht und ohnfleissig» zu ihnen und stehe «vilmehr sinen Bauren zu dienst». Weil das Malaise ein Jahr später immer noch nicht behoben war, bekräftigte der Vorstand, wenn «Burgere oder Meistere ein trunk thun wollind», müsse ihnen der Hauswirt

43 Zu Fragen der Raumorganisation und damit verbundener Konflikte vgl.: Christoph Dartmann, Marian Füssel, Stefanie Rüther (Hg.), Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit, Münster 2004; Kluge (wie Anm. 1), S. 239, 365 ff.

44 Rechtsquellen des Kantons Bern VIII/1, Nr. 114a), S. 216.

45 Die folgenden Zitate nach: BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 51.

umgehend «Platz machen» und dürfe «seine Bauren nit allezeit zu vorderst sein lassen».[46]

Die Gaststube erweist sich hier als polyvalente *Mischzone,* in der die Übergänge zwischen funktionalen Bereichen, die Zuteilung der Zugänglichkeiten und die ständehierarchischen Konnotationen fliessend wurden.[47] Es erstaunt nicht, dass sich die eingesessenen Korporationsmitglieder in den eigenen vier Wänden bedrängt fühlten und nach Rückzugsmöglichkeiten lechzten. Eine solche fanden sie im *Vennerstübli,* einer aufwendig ausgestatteten Chambre séparée. Der Stubenwirt sollte dort im Winter «wochentlich zweij mahl» oder «uff verlangen und avertieren» heizen, wenn «etwelche Meister oder Stubengesellen vorhabens sind einen trunck zuthun».[48]

Während die bereits angetroffenen Wortverbindungen mit *Saal* unbeschränkte Zugänglichkeit für die grosse Zahl suggerieren, transportiert der umgangssprachliche Begriff *Stübli* (kleine Kammer) den impliziten Anspruch auf Privatheit. In Verbindung mit dem klar definierten Heizregime bekräftigt dieses nuancierte Vokabular eine Beobachtung von Joachim Eibach, der einen Hinweis «auf den Wandel des sozialen Raums durch lebensweltliche Praktiken» ortet, wenn «Räume effektiv abschliess- und heizbar gemacht werden». Allerdings bedeutete eingeschränkte «Sichtbar- und Zugänglichkeit» nicht automatisch «moderne Privatheit im Sinn der Aneignung dieser Räume als frei und individuell verfügbar».[49] Und in der Tat kam die Metzgergesellschaft nicht umhin, ihrem Hauswirt und einigen begriffsstutzigen Stubengesellen den Sinn und Zweck des «Vennerstüblis» zu erklären. Der Wirt wurde angewiesen, er solle dieses «den Stubengsellen oder anderen ehrlichen Burgeren nit Versagen, sonder ihnen offen halten». Hingegen dürften er und alle jene Gäste, die legitimen Zugang hätten, auf keinen Fall «Pauren oder sonst unsaubere Leüth in ermelt Vennerstübli führen».[50] Dem Wirt drohte als Strafe für den Verstoss gegen diese Regel die Entlassung.

Ein solch rigoroses Regime für eine nach heutigen Massstäben harmlose Übertretung lässt aufhorchen. Gewiss waren Sorgen betreffend Sauberkeit begründet, denn das *Vennerstübli* war vielleicht etwas unpraktisch mit ganz und gar nicht pflegeleichtem Mobiliar und dekorativen Kostbarkeiten bestückt. Ein Inventar von 1796 verzeichnet für das ganze Gesellschaftshaus nur gerade eine Laterne. Das *Vennerstübli* hingegen

46 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 57.

47 Eibach (wie Anm. 10), S. 624, hat im Zusammenhang mit *Mischzonen* jüngst auf die Frage der Zugänglichkeit von multipel frequentierten Räumlichkeiten als erhellenden Untersuchungsgegenstand hinsichtlich komplexer Formen von Raumnutzungen hingewiesen.

48 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 57; Bd. 18, S. 207. Auch bei diesem Punkt ging es letztlich um eine ökonomische Frage. Nach Cordes (wie Anm. 22), S. 132, mussten Stubenwirte vielerorts die Sitzungsräume auf eigene Kosten heizen, wenn Versammlungen anberaumt waren.

49 Eibach (wie Anm. 10), S. 641.

50 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 88.

wird im Vergleich zu einem nüchternen Versammlungsraum ein intimes Boudoir-Ambiente geatmet haben. Es gab zwölf «Cabriolets» (kleine Fauteuils), zwölf Sessel, einen Fauteuil, acht Ruhebetten entlang der Wände, eine Pendule, zwei «Trumeaux» (wahrscheinlich zwischen zwei Fenstern angebrachte Pfeilerspiegel) sowie einen Tisch mit eingelegtem Wappen. Sämtliche Polstermöbel waren in einheitlichem Gelb überzogen – für ein Gesellschaftszimmer selbst nach vormodernen Reinlichkeitsstandards eine problematische Farbwahl und Albtraum jeder Putzmannschaft.[51] Insofern ist die Aversion gegen «unsaubere Leüth» durchaus nachvollziehbar. Dass dem Stubenwirt jedoch als Kapitalverbrechen ausgelegt wurde, sollte er Fremden Zutritt zur repräsentativen Kammer gewähren, ist damit aber nicht ausreichend begründet. Hier dürfte es vielmehr um physische Inklusion beziehungsweise Exklusion gegangen sein, wobei das entscheidende Zugangskriterium *ständische Qualität* war. Die «Stubengesellen» und die «ehrlichen Burgeren» besassen das bernische Burgerrecht. Die Bauern hingegen kamen aus den Untertanengebieten. In der Gaststube waren sie geduldet, wenn sie als potenzielle Geschäftspartner, Schuldner oder Konsumenten einen materiellen Nutzen bringen konnten. Im Hinterzimmer jedoch, auf dem Terrain symbolisch aufgeladener Selbstdarstellung, wollten die ständisch Privilegierten unter sich bleiben.

Die räumliche Ausgrenzung Aussenstehender entsprach der ständischen Logik vormoderner Privilegiengesellschaften und war praktisch einfach umzusetzen. Wer nicht dazugehörte, blieb draussen. Komplexere Exklusionstechniken wurden nötig, wenn innerhalb des Privilegienverbands soziale Friktionen aufbrachen. Eine Notiz von 1676 wies den Wirt an, er solle bei Festessen «auff allen Taffelen gleich tractieren undt Ein Tisch wie den anderen, mit gleichen Trachten» decken.[52] Im gleichen Zug aber wurde den «Pfründern» – dabei handelte es sich um auf Kosten der Gesellschaft im Spital versorgte arme Gesellschaftsmitglieder – die Anwesenheit an den Neujahrsmählern verboten. Diese Leute seien «den Stubengsellen nit nuhr beschwährlich, sonder auch zimlich unverschamt», denn sie würden «sich nit nur mit essen und trincken wohl ersettigen», sondern sich danach auch noch «die Seck voll stossen undt viel Spijss entwenden». Deswegen sollten sie «zu Hauss bleiben» und «für die Ührti 10 bz. bekommen», um «sich daheim mit den Ihrigen zu erlustigen». Der Anspruch auf den Nutzen aus dem Gesellschaftsgut

51 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 831, Nr. 6.

52 Die folgenden Zitate nach: BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 17, S. 146 f.; analog dazu ebd., S. 55, 152 f., 158, 165. Trotz dem Anspruch der Gleichbehandlung der Tische spielten doch unausgesprochene, subtile Mechanismen der Stratifizierung. So wird beiläufig einmal «der alte Meister Tisch» erwähnt (ebd., S. 169). Eine solche Differenzierung war nur dank intimer Kenntnis der Beziehungen zwischen den beteiligten Personen zu durchschauen. Zur Wirksamkeit ungeschriebener Gesetze relationaler Ordnungslogiken in jüngerer Vergangenheit vgl. Schläppi, Schmieden (wie Anm. 2), S. 372, Anm. 1048.

wurde nicht per se bestritten. Als Exklusionsinstrument griff man jedoch zum temporären Hausverbot, zum Ausschluss von der Ressource *Kopräsenz*.[53]
Aus dem gleichen Grund wie die «Pfründer» wurden 1688 das Hausgesinde, Mägde, Knechte und «Laqueijen» ausgesperrt. Diese Neuerung war in doppelter Hinsicht bemerkenswert. Erstens bedeutete der Entscheid, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder manchmal auch ihre Arbeitskräfte an die Gesellschaftsessen mitgebracht hatten. Zweitens wurde der Vollzug der neuen Ausschlussregel mit einer «ausstruckenlichen Erleüterung» an die Haushaltsvorstände delegiert. Sie sollten ihre eigenen Leute nicht mehr «in die Stuben hinein, sonder draussen lassen».[54] Derartige Regeln wurden aus konkretem Anlass oder wegen stossender Missstände erlassen und zeugen davon, dass die Modi der Ressourcendistribution in korporativen Milieus nicht per se gegeben waren, sondern von den Stimmberechtigten periodisch neu justiert wurden. Ein erboster Geselle der Berner Schuhmachergesellschaft meinte einmal, «es seien deren genug oben, die das Gesellschaftsgut verfrässen», und deutete dabei in Richtung des «Vorgesetztenzimmers».[55] Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass nicht alle Nutzungsberechtigten in gleicher Weise von materiellen Transfers profitierten. Wie sonst wäre zu begründen, dass – ungeachtet aller Bekenntnisse zur Gleichbehandlung – dem Stubenwirt 1697 befohlen wurde, «was an Oster Montag auff der Herren Vorgesetzten Tafelen» übrig bleibe, «hernach den Meisteren und Stubengsellen» zu servieren statt die Resten wegzuräumen?[56]
Wenn auch nicht gerade als Körperschaft Gleichgestellter, so doch als verschworene Gemeinschaft fühlten sich die Gesellen wahrscheinlich nur dann, wenn sie auf der Stube hohen Besuch von Vertretern der Obrigkeit bekamen. Es ist einerseits bemerkenswert, dass sich höchste Regierungsvertreter persönlich zu einem Besuch herabliessen, weil sie gerade bei umstrittenen Geschäften mit handfestem Widerstand seitens der Korporationen rechnen mussten. Andererseits blieb ihnen unter korporativen Vorzeichen und dem Diktat der zeittypischen Anwesenheitskultur keine andere Wahl, als sich der Konfrontation mit den Objekten ihrer Herrschaft von Angesicht zu Angesicht zu stellen. Aus der Position einer Gesellschaft war dabei der Besitz eines mit repräsentativen Räumen ausgestatteten Stammsitzes viel

53 Es ist anzunehmen, dass sich unbescholtene Gesellen am Gastmahl in gleicher Weise schadlos hielten wie die geschmähten Pfründer. 1688 wurde nämlich bestimmt, die Stubenmeister sollten dem Hauswirt dabei behilflich sein, durch aufmerksame Kontrolle «das Unanständige Sacken und Blatten außlähren» zu verhindern. Für den Fall, dass trotzdem Gäste «Speisen auf solche unanständige unverschamte weis, in die Seck zu sich schieben Thäten», war ein vielsagendes Strafritual vorgesehen. Die Missetäter sollten nämlich «in Mitte der Stuben gestelt, offentlich vor der gantzen Ehrenden Gesellschafft zuschanden gemacht, die eingeschobenen Speisen auß den Säcken her vor gezogen [und] in ein Blatten gelegt» werden. BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 12, S. 2.

54 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 18, S. 5.

55 Zit. nach: Fr. Trechsel, Die Gesellschaft zu Schuhmachern, Sonderabdruck aus Berner Taschenbuch, Bern 1878.

56 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 18, S. 51.

wert. Wer ein eigenes Gebäude anbieten konnte, hatte bei der Platzwahl für derartige Treffen bessere Karten. Gerade wenn wichtige Entscheide der Obrigkeit noch in der Schwebe hingen und eine Körperschaft ihre Interessen einbringen wollte, standen die Erfolgschancen in einem Heimspiel auf vertrautem Terrain besser, als wenn die gleichen Anliegen in der aristokratisch geprägten Kommandozentrale im Rathaus vorgebracht werden mussten.[57]
So erschien wegen die Metzgerordnung betreffender Neuerungen 1587 sogar der höchste Mann im Staat, Schultheiss von Mülinen, auf der Stube, um den Metzgern die Haltung der Obrigkeit «wyttlöuffig»[58] zu erläutern. Erst als die Meister die Sache unter sich besprochen hatten, liessen sie den Schultheiss wissen, sie seien «woll zefridenn, wöllind ouch Irem erpietten, ernstig und flyssig nachkhommen». Im Jahr 1736 nahm Ratsherr Morlot persönlich «die besondere müh auff sich»,[59] der skeptischen «Meisterschafft Metzgerhandwerks» die Absichten und Pläne des Kommerzienrats «grossgünstig und also umbständlich» zu erklären und um deren Stellungnahme zu bitten. Bei aller Konflikthaftigkeit wohnte solchen Kontakten der ungewöhnlichen, anderen Art umgekehrt auch eine eminent systemstabilisierende, mithin legitimatorische Bedeutung inne, denn die Vertreter der Obrigkeit mussten im persönlichen Kontakt die Aura der Unnahbarkeit sicher bis zu einem gewissen Grad ablegen, wenn sie bei einer Gesellschaft zu Gast waren.

Ergebnisse

Auf aktuellem Kenntnisstand wohnt den Berner Fallbeispielen einiges Verallgemeinerungspotenzial inne. In den Ergebnissen der traditionellen Zunftforschung lassen sich im Kontext der Bewirtschaftung von Gesellschaftshäusern ähnliche Motive und analoge Problemstellungen und Praktiken erkennen.[60] Die *Stube* oder eben das *Haus* rahmte die ökonomisch-politische Handlungsgemeinschaft semantisch und funktional. Aufgrund des der Bausubstanz immanenten Werts fungierten Häuser als praktische Speichermedien für materiellen Überfluss, als vererbbare Wertträger und als Kondensationskerne für kollektives Bewusstsein und Gruppenidentität.
Korporatives Handeln bedurfte zur Bündelung der Früchte der gemeinsamen Anstrengungen dienlicher Schauplätze. Gebäude eigneten sich dazu aufgrund ihrer

57 Auch Kluge (wie Anm. 1), S. 342, weist auf Zunftversammlungen unter Beteiligung von Ratsvertretern hin.
58 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 3, S. 2 f.
59 BBB, Zunftarchiv Metzgern, Bd. 71, S. 135 f.
60 Beispielsweise waren die von Cordes (wie Anm. 21), S. 130–132, idealtypisch formulierten Pflichtenkataloge für Stubenwirte und die durch besagte Regelwerke evozierten Komplikationen quasi deckungsgleich mit den in Bern beobachteten Erscheinungen. Zu ähnlichen Befunden kommt zuletzt auch Heusinger (wie Anm. 13), S. 95 f., für das spätmittelalterliche Strassburg.

faktischen Materialität, um darin zuhanden des Kollektivs vielfältige Ressourcen bereitzustellen, aufzubewahren oder zu bewirtschaften. Zudem boten sie der Pflege sozialer Beziehungen Raum. Unter dem eigenen Dach konnten immaterielle Grössen wie soziale Kohäsion nach *innen* oder Differenz gegenüber *aussen* in Form all- und feiertäglicher Rituale plakativ inszeniert werden. Auf der *Stube* fanden politische Versammlungen, Festessen, Armenspeisungen und -essen und so weiter statt. Die genannten Anlässe zielten auf handfeste Vergemeinschaftung ebenso ab wie auf symbolische Inszenierung von Gemeinschaft – oder, ebenso wichtig, Differenz. Die karitativ überwölbten Rituale machten eklatante innere Gegensätze augenscheinlich, die auch in Form von Zugangsbeschränkungen und Hausverboten ausgetragen wurden.

Dennoch funktionierten Praktiken des Ressourcentransfers in räumlicher Rahmung durch eine ständisch exklusiv definierte Nische am besten. Das Ideal von zirkulären Ressourcenkreisläufen zugunsten der eigenen Leute liess sich in physischer Rahmung durch ein Gebäude passförmig umsetzen. Hier liegt das entscheidende Motiv für die eingangs erwähnte ubiquitäre Bautätigkeit vormoderner Privilegienverbände. Welch eminente Bedeutung diese kollektivem Handeln beimassen, belegt der erhebliche Aufwand, den sie für ihre Liegenschaften und die darin stattfindenden Anlässe betrieben. In korporativer Logik präsentierte sich das *Haus* idealiter als ständisch exklusive Sphäre. In der Praxis waren Aussenstehende durchweg toleriert, wenn einträgliche Geschäfte und interessante Kontakte lockten. Dass die potenziellen Partner gleichzeitig Konkurrenten oder Profiteure waren, gab wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen darüber, zu welchen Lokalitäten die Verbandsfremden Zugang haben sollten. Multiple und synchron stattfindende Nutzungsweisen prädestinierten Gesellschaftshäuser als Schaustätten beziehungsweise Kampfplätze materieller und durch soziale beziehungsweise ständische Differenz überlagerter Interessenkonflikte. Die beschriebenen Modi der Raumnutzung und der damit verbundenen Probleme belegen, dass Gesellschaftshäuser in der Vormoderne wichtige Spielfelder der Auseinandersetzung um umkämpfte Ressourcen beziehungsweise deren Austeilung waren. Als Mehrzweckgebäude konzipiert, boten sie mannigfaltigen Aktivitäten Raum. Allen Nutzungsformen war eine *ökonomische Dimension* inhärent, dienten die vielseitigen Nutzungsweisen letztlich der Ressourcenallokation und -distribution zuhanden der nutzungsberechtigten Korporationsangehörigen.